



Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Abmeldung von in Bielefeld zugelassenen, privat genutzten Pkw

1. Förderzweck und Fördersumme

- (1) Ziel der Förderung ist es einen Anreiz für umweltfreundliche Mobilität zu schaffen und dadurch die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor in Bielefeld dauerhaft zu senken.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist die Abmeldung/Außerbetriebsetzung von in Bielefeld zugelassenen, privat genutzten Pkw für mindestens drei Jahre.

3. Förderhöhe

Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er ist begrenzt auf maximal 1.000 € pro Antragsteller/Antragstellerin.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) Ein auf den Antragsteller/die Antragstellerin in Bielefeld zugelassener Pkw wird für mindestens drei Jahre abgemeldet/außer Betrieb gesetzt.
- (2) Für die Dauer von drei Jahren ist kein weiterer Pkw auf die Angehörigen des Haushalts zugelassen.
- (3) Die Förderung wird für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:
 - a) ÖPNV Jahres Abo
 - b) BahnCard 50
 - c) Zuschuss zum Kauf eines neuen/gebrauchten Fahrrads/E-Bikes/(E-)Lastenrades
 - d) Sonstige Ausgaben für alternative Mobilität (z.B. Car-Sharing)

Für die Inanspruchnahme der Förderung für den unter Buchst. c) genannten Zweck ist der Nachweis des Bezugs von Öko-Strom im Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin erforderlich (gilt nur für E-Bikes oder E-Lastenräder).

- (4) Der Antragsteller/ die Antragstellerin nimmt an regelmäßigen Befragungen zum Projektverlauf und einer Evaluation des Fördervorhabens teil.

5. Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Erstwohnsitz in Bielefeld.
- (2) Pro Antragsteller/Antragstellerin kann die Förderung nur einmalig beantragt werden.

6. Förderantragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur bei vollständig ausgefülltem Förderantrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag kann bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden.
- (2) Der Förderantrag ist digital unter www.bielefeld.de zu stellen.

7. Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragsgänge erteilt.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Abmeldung/Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Der Auszahlungsantrag inkl. aller notwendigen Nachweise für die Pkw-Abmeldeprämie ist digital unter www.bielefeld.de bis zum 30.11. des Folgejahres zu stellen, in dem der Förderantrag bewilligt wurde.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag als Verwendungsnachweis beizufügen:
 - Nachweis von Adressdaten über Personalausweis oder Meldebestätigung
 - Nachweis der Abmeldung/Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges (Kopie des gestempelten Kfz-Scheins und der Quittung)
 - Nachweise von Verträgen/Rechnungsbelegen
 - Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder Wechselantrag auf Ökostrom (nur bei dem Zweck gem. Ziff. 4 Abs. 3 Buchst. c).

- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 02.06.2021 in Kraft.